

Landesverband Niedersachsen e.V.

[Reinhard Fricke - Pestalozzistr. 11 - 38114 Braunschweig - fricke@vds-nds.de](mailto:fricke@vds-nds.de)

Niedersächsisches Kultusministerium
Postfach 1 61
30001 Hannover

per Mail an :
kerstin.prinzhorn@mk.niedersachsen.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Der Verband Sonderpädagogik bezieht sich bei seiner Stellungnahme auf die Aussagen zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule und im Zusammenhang damit insbesondere auf die angestrebte untergesetzliche Regelung zur Einrichtung von Regionalstellen für schulische Inklusion.

1. Der Verband Sonderpädagogik begrüßt die Bemühungen um die weitere Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen und trägt zu entsprechenden Entwicklungen auf der Grundlage seiner Satzung und Leitlinien bei.
2. Vorrangig für den Verband ist die Sicherstellung der notwendigen sonderpädagogischen Unterstützung in der Prävention und bei vorliegendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Der Verband setzt sich deshalb für eine Gestaltungs- und keine Abschaffungsdebatte ein.
3. Die Steuerung und die Koordinierung der sonderpädagogischen Angebote in der allgemeinen Schule und in der Förderschule sind zentraler Gegenstand des weiteren Umgestaltungsprozesses. Die bislang bekannt gewordenen Vorstellungen der Landesregierung („Regionalstellen für schulische Inklusion“) lehnt der Verband ab. Der vds fordert Klarstellungen und Präzisierungen und die Beteiligung von Experten bei den notwendigen Revisionen und Ausgestaltungen.
4. Angesichts vieler ungeklärter Fragen (Steuerung, System- vs. personenbezogene Zuweisung von Ressourcen, Entwicklung eines gesellschaftlich breiten Verständnisses von Inklusion im Sinne des Abbaus von Bildungsbeeinträchtigungen, Einsatz der Mobilen Dienste, Laufbahnverordnung für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Einsatz der Einzelfallhilfe, Einbeziehen von Schulen in freier Trägerschaft, Fragen der Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren) bei der Umsetzung der inklusiven Schule und immer noch kontroverser und ideologiebehafteter Diskussionen ist Skepsis angebracht, ob es im Hinblick auf die kurze Zeit bis zum Schuljahr 2014/15 sinnvoll und verantwortlich ist, umfassende Neuregelungen zur inklusiven Schule mit einer großen Schulgesetznovelle auf den Weg zu bringen.

5. Der Verband hält das Schulgesetz von 2012 weiterhin für eine tragfähige Grundlage für die Einrichtung der inklusiven Schule in Niedersachsen und sieht gegenwärtig keine weitergehende Regelungsnotwendigkeit. Er lehnt ebenfalls alle Versuche einer Revision der Regelungen ab.

Begründungen

Mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule hat der Niedersächsische Landtag im März 2012 mit breitem parlamentarischen Konsens die Grundlage für die kontinuierliche Entwicklung der inklusiven allgemeinen Schule in Niedersachsen gelegt. Die im Primär- und Sekundarbereich aufsteigende Einführung der inklusiven Schule, die ausschleichende Aufgabe des Primarbereichs der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und die Wahlmöglichkeit zwischen allgemeiner Schule und Förderschule sind die geeigneten Instrumente für die Ausweitung der Inklusion in den allgemeinen Schulen. Diese gesetzliche Regelung war wegweisend und vorbildlich. Weitergehender gesetzlicher Regelungen bedarf es zu diesem Zeitpunkt nicht, den gegenwärtigen Entwicklungen ist vielmehr Zeit zu geben und Nachsteuerungen sind zu ermöglichen.

In den parlamentarischen Beratungen zur Schulgesetznovelle von 2012 nahmen die Erfahrungen, die in mehr als zehn Jahren mit der Implementierung und sukzessiven Ausweitung der Regionalen Integrationskonzepte mit der Einrichtung sonderpädagogischer Förderzentren (seit 1993 im NSchG) gesammelt werden konnten, breiten Raum ein und bestimmten die verabschiedeten gesetzlichen Regelungen maßgeblich mit.

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes erfolgt in mehrfacher Hinsicht eine deutliche Abkehr von dieser bisherigen Praxis.

Mit der Streichung von § 14 Abs. 3 sollen "die Eigenschaft und die Aufgaben der Förderschulen als Sonderpädagogisches Förderzentrum (...) entfallen" (Begründung, S. 13).

Die "Abkopplung des sonderpädagogischen Förderzentrums von den Förderschulen" ist ausdrücklich vorgesehen (Begründung, S.15).

Diese angestrebte Gesetzesänderung lehnt der Verband Sonderpädagogik aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

In den geplanten gesetzlichen Maßnahmen werden ausgerechnet mit der beabsichtigten Ausweitung der Inklusion im Sinne des schulischen Teils der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Begründung, S.15) das inhaltliche Konzept und die entwickelte Struktur der Sonderpädagogischen Förderzentren aufgegeben, die bereits seit der Rahmenplanung "Lernen unter einem Dach" und im Rahmen der Regionalen Integrationskonzepte koordinierend, kontinuierlich und konsensual unter Einbeziehung aller Beteiligten anerkanntermaßen erfolgreich zur Umsetzung der integrativen und inklusiven Schule beigetragen haben.

Die Arbeit der Sonderpädagogischen Förderzentren berücksichtigt die regionalen Gegebenheiten in besonderer Weise, sichert eine kontinuierliche Einbeziehung der Schulträger und der zu beteiligenden Fachbereiche der Kommunen und Landkreise (insbesondere Jugendhilfe) und nutzt die Gestaltungsspielräume der Eigenverantwortlichen Schule sowohl bei der pädagogisch-konzeptionellen Arbeit als auch bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Zuweisung der personellen Ressourcen an die zuständige Niedersächsische Landesschulbehörde. In den Sonderpädagogischen Förderzentren liegen die notwendige fachliche und kommunikative Kompetenz und Expertise gebündelt vor. Die Kooperation mit den allgemeinen Schulen ist etabliert und weitgehend akzeptiert.

Die entwickelte Struktur der Förderzentrumarbeit soll durch eine neue administrative Institution ("Regionalstellen für schulische Inklusion") ersetzt werden, der ein Konglomerat von Aufgaben aus sehr unterschiedlichen Bereichen zugewiesen wird und deren Einrichtung "kostenneutral mit den vorhandenen Ressourcen zu erfolgen hat" (Begründung, S.17).

Für die Einrichtung einer neuen Verwaltungsebene werden im Wesentlichen zwei Begründungen genannt:

1. Der Gesetzentwurf sieht "die durch jahrgangswises Auslaufen ausschleichende Aufhebung des Sekundarbereichs I der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen sowie der Förderschule im Förderschwerpunkt Sprache vor" (Begründung, S. 13), so dass mit "rd. 80 aufzulösenden Förderschulen" zu rechnen sei (Begründung, S. 17), die dann als Sonderpädagogische Förderzentren nicht mehr zur Verfügung stehen können.
2. Als weiterer Grund wird eine Definition des für die Umsetzung des Inklusionskonzepts geeigneten Unterrichts gegeben. "Die Umsetzung des Inklusionskonzepts setzt einen lernzieldifferenzierten Unterricht voraus, d.h. nicht alle Kinder müssen zur gleichen Zeit dasselbe können, sondern bekommen ausreichend Lernzeit und Lernhilfen, um auf ihrem Niveau lernen zu können. Das geforderte Leistungsniveau soll dabei der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen angepasst werden. Dieser 'entwicklungsorientierte' Unterricht geht von der individuellen Ausgangslage eines Kindes aus und versucht, Lernangebote für alle Kinder und besondere Entwicklungsangebote für Kinder mit besonderen Lernbedürfnissen bereitzustellen." (Begründung, S.15). Der unmittelbar anschließende Absatz beginnt mit der Absichtserklärung: "Um diese Vorgaben umzusetzen, sieht der Gesetzentwurf die Abkopplung des sonderpädagogischen Förderzentrums von den Förderschulen vor." (Begründung, S.15).

In der ersten Begründung werden zwei weitreichende Maßnahmen, die der Gesetzentwurf vorsieht und mit denen er sich deutlich von der bisherigen Praxis und dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule unterscheidet, argumentativ miteinander verknüpft. Die gesetzlich vorgesehene Aufhebung des Sekundarbereichs I der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen sowie der Förderschule im Förderschwerpunkt Sprache erfordert in dieser Argumentation die Einrichtung von "Regionalstellen für schulische Inklusion".

Für die Umsetzung der Inklusion in Niedersachsen bedeuten diese weitreichenden gesetzgeberischen Vorhaben erhebliche Umbrüche und Risiken. Alternativen zu diesem Vorgehen werden nicht vorgestellt und geprüft. Insbesondere wird versäumt, schulische Alternativen zur Einrichtung einer neuen Verwaltungsebene zu erörtern. Die schulische Zuständigkeit ist jedoch für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule von besonderer Bedeutung.

Die zweite Begründung zum Gesetzentwurf ist in aller Deutlichkeit zurückzuweisen. Im redaktionellen Kontext unter dem Punkt V "Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen" (Begründung, S. 15) stellt sie eine Diskreditierung der Arbeit an Förderschulen und der Sonderpädagogischen Förderzentren dar.

Die zitierte Definition von Unterricht ist fachlich nicht annähernd geeignet, Grundsätze für eine inklusive Didaktik zu kennzeichnen, noch taugt sie zur Abgrenzung zur Arbeit an Förderschulen oder Sonderpädagogischen Förderzentren.

Als Begründung für die Einrichtung von "Regionalstellen für schulische Inklusion" ist sie in keiner Weise schlüssig.

Da im Zeitrahmen der Anhörung bereits Vorgaben für die Planung der "Regionalstellen für schulische Inklusion" per Erlass vom 24.11.2014 vorgelegt wurden, stellt der vds inhaltliche Aspekte und Alternativen vor, die für die Einschätzung des gesetzgeberischen Verfahrens für den Verband von Bedeutung sind.

Zu den "Regionalstellen für schulische Inklusion" (nach Erlassfassung)

Voraussetzungen

Der inklusive Unterricht in allgemeinen Schulen erfordert eine hohe fachliche Expertise für die professionelle fachliche Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler und ihrer Lehrkräfte und des sonstigen Personals.

Um

- die angemessene passgenaue Unterstützung angesichts begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen in Bezug auf unterschiedlichste Personengruppen und vielfältige Bedarfe wirkungsvoll und flexibel zu gewährleisten und
- landesweit die Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften durchzusetzen und
- um Verteilergerechtigkeit bezüglich der Ressourcen herzustellen,

sind auch angesichts der vielen beteiligten Partner Steuerung und Koordinierung der sonderpädagogischen Unterstützung der inklusiven Schule und damit intensive Kooperationen unabdingbar.

Die vielfältigen und umfassenden pädagogischen Herausforderungen erfordern umfangreiches empirisch abgesichertes Handlungswissen und das Bereitstellen entsprechenden Personals für die Bewältigung der Aufgaben.

Es besteht Konsens, dass die unterschiedlichen regionalen Strukturen und Traditionen im Rahmen landeseinheitlicher Vorgaben ihren Ausdruck finden müssen. Dies erhöht die Akzeptanz der Angebote und fördert die Bereitschaft zum Mitwirken.

Einschätzung des Erlasses

Der vorgelegte Erlass zur Einrichtung der Regionalstellen ist durch eine fehlende Wertschätzung des Bestehenden gekennzeichnet und nicht geeignet, die Forderungen hinsichtlich der steuernden und koordinierenden Aufgaben vorrangig des Einsatzes von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erfüllen, die sich im Prozess der Einführung der inklusiven Schule ergeben.

Der Erlass

- * hat eine stark administrative Ausrichtung - unter Ausblendung der konkreten Interventionen in allen Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung. Sonderpädagogik als notwendige Unterstützung wird marginalisiert.
- * ist ahistorisch, weil er nicht an jahrzehntelang bewährten Strukturen, Erfahrungen und Kompetenzen anknüpft (seit 1993 nehmen die Förderschulen die Aufgaben als Förderzentren wahr) - damit desavouiert er auch die Lehrkräfte und verteuert notwendige Angebote und Maßnahmen.
- * blendet die eigentlichen Herausforderungen der Arbeit des sonderpädagogischen Personals in der allgemeinen Schule aus - und verkennt die notwendige dialogische Struktur der Unterstützung und den damit intendierten Kompetenztransfer
- * überfrachtet die angestrebte Organisationseinheit mit weiteren Aufgaben, die nicht direkt mit dem Auftrag der Unterstützung in Zusammenhang stehen (Fachaufsicht, Fortbildung, Zuständigkeit für Studienseminare)
- * geht von einer völlig unzureichenden personellen Ausstattung aus - und belegt damit ein nicht nachvollziehbares Verständnis von der gängigen und notwendigen Praxis.
- * erschwert den pädagogischen Austausch zwischen allgemeiner Schule und Sonderpädagogik, weil die Regionalstelle auf der Ebene der Landesschulbehörde angesiedelt wird und symmetrische Kooperation nicht mehr stattfinden kann und
- * unterschätzt den Zeitaufwand sowohl für die eigentliche pädagogische Arbeit als auch für die Mitwirkung in Foren, Beiräten etc. und bei der Erarbeitung von Regionalen Inklusionskonzepten.

Der vds sieht keinen Anhaltspunkt dafür, dass den Bedarfen der Schulen und aller Beteiligten und damit den Postulaten (innovativ, leistungsstark, ortsnah) auch nur annähernd qualifiziert entsprochen wird. Es stellt sich die Frage, ob nicht administratives und dienstrechtliches Handeln sowie finanzielle Erwägungen Vorrang vor den pädagogischen und kommunikativen Bedarfen der Beteiligten in der inklusiven Schule haben.

Bislang haben die Förderschulen mit den Dezernentinnen und Dezernenten sowie den Fachberaterinnen und Fachberatern der Landesschulbehörde wirksam bei der Entwicklung integrativer Konzepte zusammen gearbeitet. Künftig soll auf diese ca. 250 Schulen (mit ca. 500 Personen in der Leitung und Koordinierung) und zahlreiche Dezernenten weitgehend verzichtet werden - die weitere Ausgestaltung, etwa das Vierfache des bisher Erreichten - soll künftig von ca. Hundert Personen geleistet werden - dazu noch mit erweitertem Aufgabenbereich. **Das ist kein Konzept sondern das Prinzip Hoffnung.**

Fazit: Der vds - Verband Sonderpädagogik begrüßt die ausgewiesenen Zielsetzungen des Erlasses - lehnt jedoch den Erlass in der vorliegenden Fassung aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Der vds fordert einen Neuentwurf unter Mitarbeit von Schulen, Lehrkräften, Wissenschaftlern und Schulträgern. Der vds bietet sich selbstverständlich, wie stets in der Vergangenheit, mit seinen Kompetenzen in allen Förderschwerpunkten für den Austausch an.

Lösungsweg

Der vds geht davon aus, dass der Aufgabenkatalog der Aufgaben für die Inklusion weiterhin gilt, wie er den Kommunalen Schulträgern bezüglich der Ausgestaltung der Sonderpädagogischen Förderzentren mitgeteilt wurde:

Zu den Aufgaben der Förderzentren gehören insbesondere:

- die Planung, Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte (und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) für alle Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung. Das bedingt beispielsweise im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung einen Austausch mit allen beteiligten Grundschulen eines Regionalen Konzepts. Das bedingt die Verhandlung mit allen beteiligten Schulen über die Vergabe der Ressourcen im Zusammenhang von Steuerungsgruppen.
- Konfliktmanagement für den Personenkreis der Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen.
- Koordination der sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde - NLSchB - (Vorbereitung der Abordnungen).
- Durchführung von Dienstbesprechungen für die Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen.
- Fallbezogene Beratungen der Schulleitungen aller allgemeinen Schulen im Rahmen des Regionalen Konzepts.
- Beratung der Schulträger in Fragen der Inklusion (Entwickeln spezifischer Angebote, Beratung in Fragen räumlicher und sächlicher Ausstattung). In der Regel handelt es sich um eine größere Zahl von Schulträgern, da sich die Förderschulen oft in Trägerschaft eines Landkreises befinden und mit Schulen zahlreicher kommunaler Schulträger in Beziehung stehen.
- Beratung der Eltern in Fragen der Inklusion (z.B. schulische Bedingungen, Nachteilsausgleiche, Integrationshilfe).
- Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Förderschullehrkräfte und für die Lehrkräfte anderer Schulformen in den allgemeinen Schulen.
- Koordinierung des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ambulanzen).

- Koordinierung der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Förderschulen und allgemeinen Schulen.
- Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte mit Förderschulen mit anderen Förderschwerpunkten.
- Steuerung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule durch Besuch und Beratung der Förderschullehrkräfte im Unterricht.
- Mitarbeit an der Erstellung von Konzepten zur sonderpädagogischen Förderung in den jeweiligen Förderschwerpunkten.

Dieser Aufgabenkatalog verdeutlicht, dass für die Erledigung, die immer in einem auch konfliktträchtigen Prozess erfolgt, an dem neben Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, anderes Personal, Eltern, Schulträger und andere Unterstützer beteiligt sind, eine Vielzahl fachkompetenter Personen erforderlich ist. Die skizzierte Ausstattung und Funktionsweise der sogenannten Regionalstellen weist nicht aus, wie die Kompetenzen vor Ort zusammengeführt und abgesichert werden.

Ansätze zu Alternativen

Die Organisation hat den Aufgaben zu folgen - form follows function: Ausgehend von den unstrittigen Aufgaben in der Inklusion ist zu folgern, welche Ressourcen verfügbar sind und wie diese zum wirksamen Einsatz gebracht werden können. Die Beteiligten vor Ort sehen in einer verordneten Diskontinuität eine Deasavouierung ihrer Arbeit und werden durch unklare Strukturen und Formen verunsichert. Warum den verbleibenden Förderschulen der Status des Förderzentrums abgesprochen wird (daneben gäbe es auch die bekannte Variante des Förderzentrums ohne Schüler, oder: Kooperations- und „Mischformen“) erschließt sich nicht. Eine bewährte Struktur wird aufgegeben, der Gegenentwurf erschwert oder verhindert bisherige erfolgreiche Praxis. Die Begründungen für diese Entscheidungen sollten offen gelegt, diskutiert und ggfs. revidiert werden.

Die notwendigen veränderten dienstrechtlichen Regelungen sind nur ansatzweise skizziert. Die Schaffung einer neuen Einrichtung lässt erhöhte Probleme für die Lehrkräfte erwarten, die sowohl an einer Stammschule als auch im Mobilen Dienst oder in der Sonderpädagogischen Grundversorgung tätig sind.

Wenn Regionale Inklusionskonzepte eingerichtet werden sollen (dies wird vom vds ausdrücklich begrüßt), dann müssen die Aufgabenstellungen und Funktionsweisen beschrieben werden.

Dabei spricht sich der vds insbesondere für die Berücksichtigung nachfolgender Aspekte aus:

- * Revision des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Die bisherige Art und Weise der Feststellung wird in Frage gestellt, da bei grundsätzlich anzustrebender systembezogener Zuweisung von Ressourcen ein individueller Status nicht erforderlich ist. Damit wäre eine Abkehr von Etikettierung und Stigmatisierung möglich. Das bedeutet keineswegs einen Verzicht auf Diagnostik individueller Lern- und Leistungsvoraussetzungen bzw. Lernprozesse als Voraussetzung individueller Förderpläne.
- * Angesichts erkennbarer finanzieller Ressourcen und der begrenzten Anzahl verfügbarer Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sind intelligente Verfahren der Zuweisung und des Einsatzes zu entwickeln: Mit dem Wenigen ist effizient umgehen!
- * Angesichts des veränderten Paradigmas der allgemeinen Schule - sie ist zuständig für alle Schülerinnen und Schüler - verschiebt sich der Auftrag der Sonderpädagogen: Von der unmittelbaren Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern zur Beratung der Lehrkräfte und deren Befähigung für die pädagogische Arbeit mit allen Schülerinnen und Schülern

(Kompetenztransfer).

- * Den verschiedenen Schwerpunkten sonderpädagogischer Unterstützung ist Rechnung zu tragen - die unterschiedlichen Mobilen Dienste haben unterschiedliche Gestaltungsbedingungen.
- * In der Fachöffentlichkeit besteht seit langen Jahren Konsens, dass fachliche Kompetenz nur im fortwährenden fachlichen Austausch zwischen Kolleginnen und Kollegen erhalten bleibt. Dem ist bei der Organisation der Unterstützung Rechnung zu tragen.
- * Die notwendige Vernetzung mit anderen Unterstützern muss deutlich ausgewiesen werden - zum Beispiel Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrien.

Insbesondere wäre zu prüfen:

- Erhalt schulischer Angebote im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Sprache nach regionalen Gegebenheiten in Absprache mit den Schulträgern auf der Grundlage Regionaler Inklusionskonzepte. Diese Förderschulen könnten die Förderzentrumsarbeit ebenso fortführen wie die weiterhin nach §14 Abs. 2 Satz 1 bestehenden Förderschulen in den Förderschwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Hören. Die Einbeziehung der Förderzentrumsarbeit in die Leitungszeit der Schulleitungen ist zu gewährleisten. Hierzu hat der vds bereits mehrfach Vorschläge unterbreitet.
- Ausweitung der Zuständigkeit für die Förderzentrumsarbeit auf die allgemeine Schule, die nach regionalen Gegebenheiten und Profil der Schulen dafür zur Verfügung stünden.
- Einrichtung „virtueller“ Förderzentren (ohne Schülerinnen und Schüler)

Der vds bedauert, dass der Erlass in der vorliegenden Fassung verteilt und der Eindruck erweckt wurde, dass damit organisatorische Verfahren bereits festgelegt und insbesondere die Organisationsform „Sonderpädagogisches Förderzentrum“ aufgegeben wurde. Der vds fordert, dass eine weitere Ausarbeitung unter Beteiligung von Experten aus unterschiedlichen Praxisfeldern erfolgt.

Der vds ist - wie in der Vergangenheit - zu kritisch-konstruktiver Mitarbeit im Interesse der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und anderen bereit.

Hannover, den 18.12.2014

für den Landesvorstand :

Reinhard Fricke
Landesvorsitzender

Dr. Peter Wachtel
Mitglied im Bundesvorstand
Schriftleiter der Zeitschrift für Heilpädagogik